Wenn man auf Reisen telephonieren will

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]**

Band (Jahr): **- (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-779482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

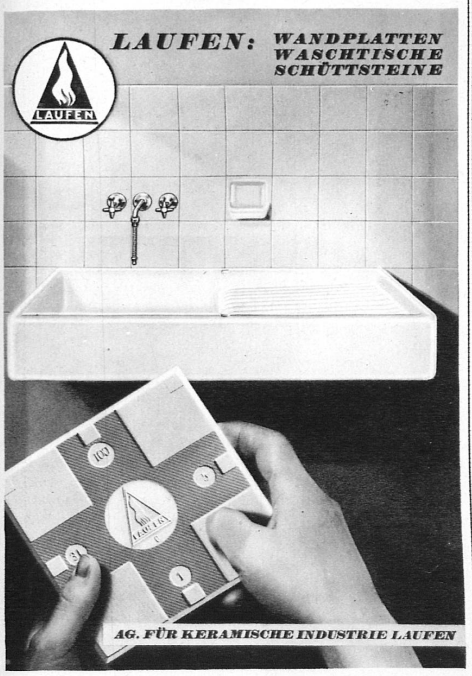

Société d'Exploitation des

Câbles Electriques

Système Berthoud, Borel & Cie

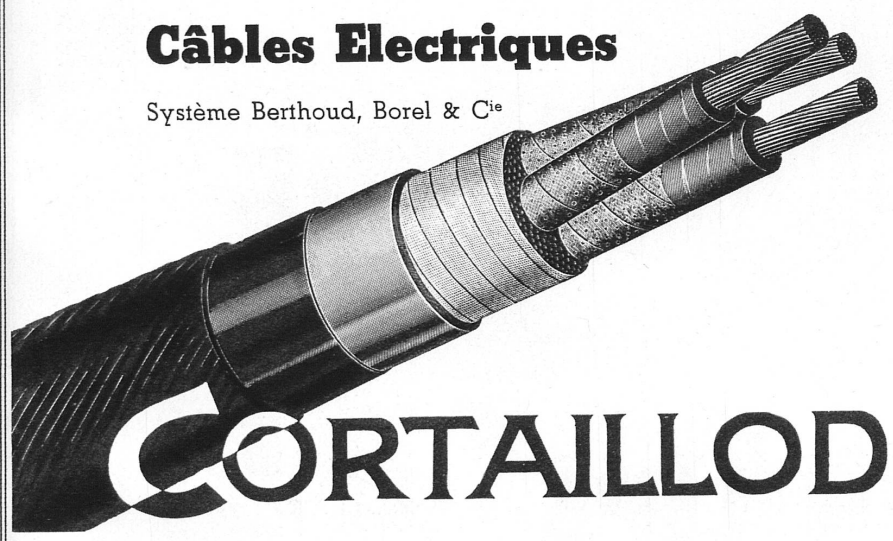

Les événements des semaines prochaines

12. Dezember: Kalenderkongress der «Union cycliste internationale».
14./15. Dezember: Konzerte zugunsten der Pensionskassen des Tonhalleorchesters.

Wenn man auf Reisen telephonieren will

Das Telephon, das rascheste aller Verkehrsmittel, steht dem Reisenden sozusagen überall zur Verfügung. Auf den Bahnsteigen findet er Telephonkabinen, die er bis zur Abfahrt seines Zuges benützen kann. Sogar im Zuge hat er die Möglichkeit, Freunden, Bekannten usw. Nachrichten zukommen zu lassen. Er braucht seine Mitteilung bloss auf ein Blatt Papier zu schreiben und dieses dem Schaffner zu übergeben. Der Schaffner händigt das Blatt der nächsten Bahnstation aus, die es telegraphisch — im Innern der Schweiz auch telephonisch, wenn dies besonders vermerkt wird — dem Adressaten übermittelt. Der Reisende kann auf diesem Weg einem Hotel die Ankunft bestätigen, eine Zusammenkunft mit einem Freunde vereinbaren, ein Mittagessen abbestellen, wenn er den Zug verfehlt hat usw. Die Länge der Mitteilung ist auf 14 Worte beschränkt. Im internationalen Verkehr sind diese sogenannten Zugstelegramme nur nach gewissen Ländern zulässig.

Taxen: im innerschweizerischen Verkehr Fr. 1.20 (Einheitstaxe), im internationalen Verkehr Spezialtaxen.

Im Hotel findet der Feriengast häufig Zimmer, die mit Telephonanschluss ausgerüstet sind. Da kann er sich nach Belieben mit seiner Familie und seinen Geschäftsfreunden telephonisch unterhalten, ohne dass, wie in andern Stationen, irgendein Unbekannter hinter ihm steht, der ebenfalls ein Gespräch führen möchte.

Die Gesprächsverbindungen sind heute so rasch erhältlich, dass dringende Gespräche zur Seltenheit geworden sind. Die meisten Feriengäste werden sich damit begnügen, gewöhnliche Gespräche auszuwechseln, für die sie die normale Taxe zu entrichten haben. Es gibt aber noch andere Gesprächsarten, die in gewissen Fällen namhafte Vorteile bieten. Da sind einmal die **Abonnementsgespräche,** die einem Feriengast gestatten, jeden Tag zu bestimmter Zeit mit Familienmitgliedern, Geschäftsteilhabern usw. telephonisch in Verbindung zu treten. Im innerschweizerischen Verkehr müssen solche Aufträge für mindestens einen Monat, im internationalen Verkehr für 7, 14, 21 usw. Tage erteilt werden. Der Auftraggeber braucht sich um das Zustandekommen seiner Verbindung weiter nicht zu kümmern. Tag für Tag, genau zur vereinbarten Zeit, ruft ihn ein dienstbarer Geist auf und teilt ihm mit, dass die Abonnementsverbindung mit der Ortschaft Soundso hergestellt sei.

Taxen bei Tag: im Inlandverkehr von 9—12 Uhr die doppelte Tagestaxe,
von 8—9 und 12—19 Uhr die einfache Tagestaxe;
im Auslandverkehr die doppelte Tagestaxe während der verkehrsreichsten Stunden,
die einfache Tagestaxe in der übrigen Zeit.

Taxe bei Nacht: die halbe Tagestaxe.

Für ausländische Gäste fallen noch zwei weitere Gesprächsarten in Betracht, **die Gespräche mit Voranmeldung und die Gespräche mit Herbeiruf.** Wie oft kann man im gewöhnlichen Leben einen Bekannten nicht treffen, weil er abwesend ist und man nicht weiss, wo er sich gerade aufhält. Dasselbe kann auch im Telephonverkehr vorkommen, aber hier hat die Sache unter Umständen einen bittern Beigeschmack. Eine Verbindung Helsinski—Bern z. B. kostet Fr. 18.70. Muss man sie dreimal verlangen, bis man die gewünschte Person endlich erreichen kann, so bedeutet dies bereits eine recht fühlbare Belastung des Geldbeutels. Hier treten nun die Gespräche mit Voranmeldung und mit Herbeiruf in die Lücke. Im ersten Falle kann man der verlangten ausländischen Sprechstelle mitteilen lassen, dass man mit einer bestimmten Person, z. B. mit dem Hauptbuchhalter des Geschäftes, zu sprechen wünsche; im zweiten Falle kann man verlangen, dass eine bestimmte Person, die keinen eigenen Telephonanschluss besitzt, an eine öffentliche Sprechstation des Bestimmungslandes gerufen werde. Da die Herstellung derartiger Verbindungen gewisse Vorbereitungen erfordert, hat der Besteller beim Zustandekommen des Gespräches ausser der gewöhnlichen Taxe noch einen Zuschlag zu entrichten, der der Taxe einer Gesprächsminute entspricht. Kommt aber das Gespräch nicht zustande, so zahlt er — und hier tritt der Vorteil dieser Gesprächsart klar zutage — bloss den Zuschlag und allenfalls noch eine Eilbotengebühr für den Herbeiruf, nicht aber die Gesprächstaxe.

Im Verkehr mit gewissen Ländern sind Gespräche zulässig, deren Gebühr vom **Angerufenen** zu bezahlen ist. In solchen Fällen fragt das Ursprungsamt den gewünschten Teilnehmer zunächst an, ob er gewillt sei, die Gebühr zu übernehmen. Die Taxe für diese Anfrage entspricht der Taxe für eine Gesprächsminute. Sie ist vom Angerufenen zu entrichten, wenn er auch für die eigentliche Gesprächsgebühr aufkommt; andernfalls haftet der Besteller dafür.

Für den fremden Hotelgast ist es eine grosse Beruhigung, wenn er weiss, dass er zu jeder Zeit mit seiner Familie, seinen Geschäftsteilhabern, seinen Freunden und Bekannten telephonisch in Verbindung treten kann. In dieser Beziehung bietet ihm die Schweiz volle Gewähr, denn sie ist eines der telephonreichsten Länder der Welt und besitzt eine grosse Zahl äusserst zuverlässig arbeitender direkter Leitungen mit den wichtigsten Städten Europas. Ausserdem sind Telephongespräche mit zahlreichen aussereuropäischen Ländern zulässig.

Extrazüge nach Zürich anlässlich des Fussball-Länderspiels Österreich-Schweiz

Zu diesem interessanten Ereignis werden zu folgenden ermässigten Fahrpreisen Extrazüge nach Zürich geführt: Ab St. Gallen Fr. 5.35, Luzern Fr. 4.10, Basel Fr. 5.65, Bern Fr. 7.95, Biel Fr. 7.90, Neuchâtel Fr. 10.—. Diese Extrazüge sind zuschlagspflichtig.

Hör' New-York

Ein neuer Sport: Kurzwellenempfang! Hundert Sender sind es heute, zahllose werden es in der Zukunft sein. Mit einem Empfänger ohne Kurzwellen würden Sie auf 30 % des Empfangsgenusses verzichten! —

Lassen Sie sich den Kurzwellenteil eines der neuen PHILIPS Empfänger von Ihrem Händler vorführen; der edle Ton der Wiedergabe wird Sie überraschen!

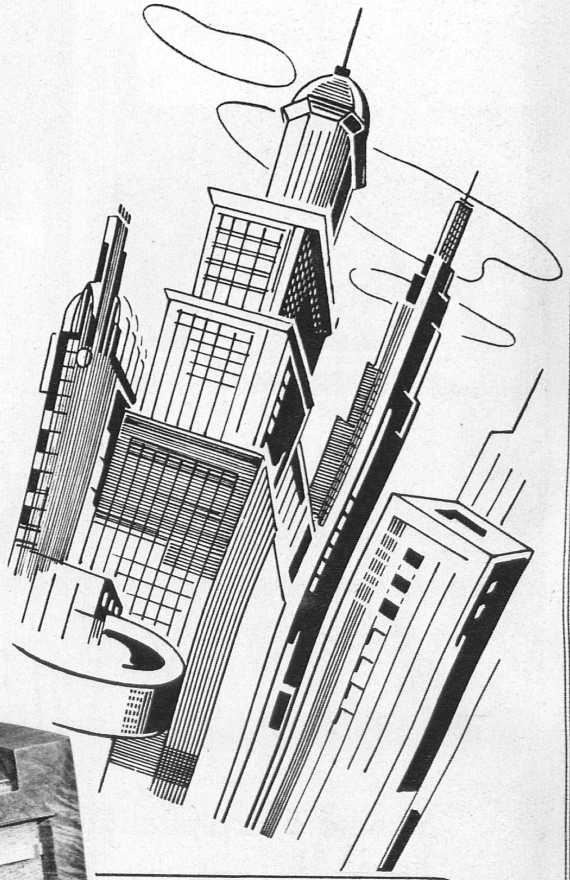

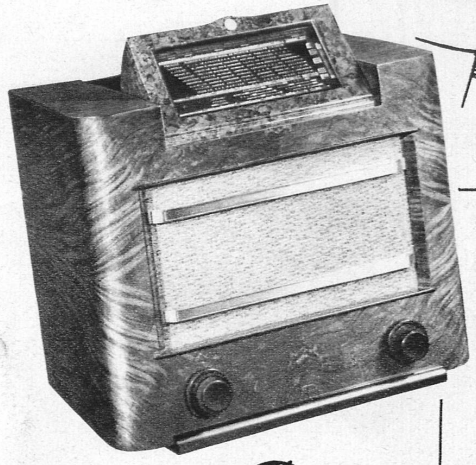

Preludio

Nur PHILIPS hat:
Monoknopf
Klappskala
Gegenkopplung zur Tonveredlung
Automatische Abstimmarretierung
Vibratorblock für Gleichstromnetze

„Preludio"
Preis: Fr. 312.—

PHILIPS
Symphonische Serie 1936/7